

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 2007/101 | 18.12.2007 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 1356 - 1365 | | Telefon: 80-94040 |

Fachschaftsordnung der

Fachschaft 7/2 Lehramt für Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

A) FACHSCHAFT

§ 1 Definition

- (1) Die an der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule Aachen eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des Studienganges Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (Lehramt Sek. II m.b.F.) bilden die Fachschaft 7/2.
- (2) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft, sowie deren Ergänzungsordnungen, der Fachschaftsrahmenordnung und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder;
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder, dabei sind hochschulpolitische Belange nicht von allgemeinpoltischen Belangen zu trennen;
 3. Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
 4. Betreuung von Studienanfänger und Studienanfängerinnen;
 5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder;
 6. Pflege der Überörtlichen und internationalen Studenten- und Studentinnenbeziehungen;
 7. Schutz der Rechte von Minderheiten;
 8. Beratung und Information für Interessentinnen des Studienganges Lehramt Sek. II m.b.F.
- (2) Die Fachschaft handelt in der Überzeugung von der Mitverantwortung der Lehramtsstudenten und Studentinnen an der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne basisdemokratischer Selbstverwaltung und fordert auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe

Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat (FSR)

B) ORGANE DER FACHSCHAFT

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 4 Grundsätze der FSVV

- (1) FSVV ist die Versammlung aller Studentinnen und Studenten der Fachschaft Lehramt Sek. II m.b.F. (7/2).

- (2) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (3) Eine ordentliche FSVV ist mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einzuberufen. Der Fachschaftsrat kann weitere FSVV beschließen. Er muss sie beschließen, wenn dies 10% der wahlberechtigten Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern. Er soll sie beschließen, wenn dies 5% der wahlberechtigten Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern. Die FSVV kann Termine und Tagesordnungen für weitere FSVV festlegen.
- (4) Die ordentlichen FSVV sollten am vom Senat beschlossenen „Dies Academicus“ stattfinden.
- (5) Die außerordentlichen FSVV sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung innerhalb der Fachschaft durch Aushang am Anschlagbrett der Fachschaft bekannt zu machen.
- (6) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder, soweit die Fachschaftsordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Satzung der Studierendenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen dem nicht entgegenstehen.
- (7) Die FSVV kann gemäß § 27 (1) eine Urabstimmung beschließen.
- (8) In der FSVV ist die Wahl zum FSR durchzuführen. Auf Beschluss der vorangegangenen ordentlichen FSVV kann auf die Wahl zum FSR in außerordentlichen FSVV verzichtet werden.

§ 5 Aufgaben der FSVV

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters und einer Protokollantin oder eines Protokollanten
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft
 - Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen
 - Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates
 - Entlastung der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Wahlausschusses
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Wahl der Geschäftsführung
 - Wahl des FSR
- (2) Von jeder FSVV ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Fachschaftsrat (FSR)

§ 6 Grundsätze des FSR

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Der FSR führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der FSVV die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

- (3) Der FSR ist über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (4) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind an die Beschlüsse der FSVV gebunden.
- (5) Die Sitzungen des FSR finden in der Regel wöchentlich statt. Die Termine für die Sitzungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang am Anschlagbrett der Fachschaft bekannt gegeben. An diesen Sitzungen können alle Fachschaftsmitglieder teilnehmen. Der FSR kann zu diesen Sitzungen Gäste einladen bzw. zulassen.
- (6) Der FSR hat keine Vorsitzende sondern handelt als Kollektiv.

§ 7

Zusammensetzung und Wahlgrundsätze

- (1) Der FSR besteht aus mindestens fünf (5) höchstens aber fünfundzwanzig (25) Mitgliedern.
- (2) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt
- (3) Jedes Fachschaftsmitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Jeder Wähler und jede Wählerin kann zu jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein (1) Votum abgeben (Ja; Nein; Enthaltung). Entsprechend der Ja-Stimmen werden die Kandidatin oder der Kandidat in eine Wahlergebnisliste eingeordnet. Die ersten fünfundzwanzig (25) bilden den neuen FSR.
- (5) Die Wahlen sollen in jedem Semester durch Abstimmung auf der FSVV, am dafür vom Senat beschlossenen Dies Academicus durchgeführt werden.
- (6) Die Mitglieder des FSR gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt maximal sieben (7) Monate. Die Mitglieder des FSR bleiben bis zur Wahl eines neuen FSR im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Vor jeder Neuwahl des FSR muss über die Entlastung des alten FSR und der Geschäftsführerinnen entschieden werden.
- (8) Kommt eine Entlastung nicht zustande, so kann die FSVV die Einholung eines hochschuljuristischen Gutachtens einfordern. Dieses Gutachten soll bindende Wirkung haben. Bei einer Nichtentlastung wird ein neuer FSR gewählt, der seine Funktion sofort (nach § 8) wahrnimmt. Weitere Entscheidungen werden auf der nächsten FSVV getroffen.
- (9) Naheres regelt Abschnitt D) dieser Ordnung.

§ 8

Amtszeit

Die Amtszeit des FSR beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses, endet mit der Entlastung in der FSVV.

§ 9
Ausscheiden aus dem FSR

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus durch:
 - Niederlegung des Mandats,
 - Exmatrikulation,
 - Wahl in den Ältestenrat des Studierendenparlaments.
- (2) Es erfolgt keine Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats.
- (3) Scheidet eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer aus, so führt die andere das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers alleine weiter. Scheiden beide aus, so führt mindestens eine Person das Amt bis zur Neubesetzung weiter.

§ 10
Aufgaben des FSR

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Fachschaft und nimmt ihre Aufgaben in besonderem Maße, gemäß § 2 unter Beachtung seiner Grundsätze (§6), wahr.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§11
Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des FSR

- (1) Stimmrecht haben die Mitglieder des FSR und die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des FSR ist an die Anwesenheit von mindestens fünf (5) Mitgliedern des FSR gebunden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag überprüft.
- (4) Der FSR kann anwesenden Fachschaftsmitgliedern ein Stimmrecht einräumen.
- (5) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Anzahl der Ja oder Nein Stimmen muss dabei die Anzahl der Enthaltungen überschreiten.
- (6) Beschlüsse des FSR sind im Protokoll festzuhalten.

§ 12
Auflösung

- (1) Der FSR löst sich auf:
 - wenn der FSR dies mit Zweidrittelmehrheit (2/3) seiner gewählten Mitglieder beschließt oder
 - wenn die Mindestzahl seiner Mitglieder gemäß §7(1) (fünf) unterschritten wird.
- (2) Nach Auflösung des FSR müssen innerhalb der nächsten acht Vorlesungswoche Neuwahlen stattfinden.

- (3) Naheres regelt Abschnitt D) dieser Ordnung.

C) FINANZEN

§ 13

Vermögen

- (1) Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen. Das Vermögen sollte zu Beginn des Semesters 5000,- Euro, mindestens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, nicht überschreiten.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Alle Gegenstände, die einen Wert von über 50,- Euro haben und mehr als ein Jahr haltbar sind, sind in einer Inventarliste aufzuführen.
- (4) Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat die FSVV, die für den FSR bindende Richtlinien über die Verwendung der Mittel beschließt.
- (5) Für die Reparatur von vorhandenen Bürogeräten, bzw. deren Ersatz im Schadensfall, sowie für den Nachkauf von Büro-Verbrauchsmaterialien bedarf es keiner FSVV. Die Einzelbeträge dürfen 150,- € nicht übersteigen und müssen von der Kassenführung dokumentiert werden.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei (2) Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, welche zum Fachschaftratsrat gehören.
- (2) Die Geschäftsführung verwaltet das Vermögen unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten der Fachschaft und hat das Recht, die laufenden Geschäfte des FSR zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind gleichzeitig die Kassenwarte der Fachschaft, nach § 13 der Fachschaftrahmenordnung.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem FSR und der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (5) Über außergewöhnliche Ausgaben, die einen von der FSVV festgelegten Höchstbetrag überschreiten, entscheidet die FSVV nach Anhörung der Geschäftsführung. Hält die Geschäftsführung durch die Auswirkungen eines Beschlusses des FSR oder der FSVV die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss sie den FSR zur erneuten Beratung des Beschlusses, unter Beachtung der Auffassung der Geschäftsführung, veranlassen.
- (6) Bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Kasse durch die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer stattfinden kann.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Sie hat die Fragen der Kassenprüferinnen und Kassenprüfern nach bestem Wissen und Gewissen zu

beantworten.

- (9) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer können nur durch die Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.
- (10) Zur Neuwahl der Geschäftsführung außerhalb der FSVV bedarf es einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des FSR, mindestens aber 50% der Stimmberechtigten des FSR.
- (11) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer dürfen nicht Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sein.

§ 15 Abrechnungszeitraum

Die Abrechnungszeiträume erstrecken sich von einer FSVV bis zur nächsten FSVV.

§ 16 Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsführung ist in Angelegenheiten der Kassenführung einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 17 Kassenbericht

- (1) Unverzüglich vor Ende des Abrechnungszeitraumes erstellt die Geschäftsführung den Kassenbericht.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Abrechnungszeitraumes sind im Kassenbericht auszuweisen. Der sich daraus ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist zu kennzeichnen.
- (3) Der Kassenbericht ist den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern unverzüglich zur
- (4) Kassenprüfung vorzulegen.

§ 18 Kassenprüferinnen, Kassenprüfer und Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden für den laufenden Abrechnungszeitraum auf der ordentlichen FSVV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen im Abrechnungszeitraum nicht dem FSR angehören.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Kassenberichtes, jedoch unbedingt vor dem Termin der ordentlichen FSVV.
- (3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Kasse nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten der FSVV über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Geschäftsführerin durch die FSVV.

D) Wahlen**§ 19
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und auf Antrag der FSVV zwei (2) weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Wahl zum FSR kandidieren.
- (3) Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen oder Helfer aus der StudentInnenschaft bedienen. Kandidatinnen oder Kandidaten können nicht als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer fungieren.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt in der FSVV unverzüglich die Kandidatinnenliste und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.
- (5) Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit dem Abschluss der vorhergehenden Wahl zum FSR. Die Tätigkeit endet mit dem Abschluss der Wahl zum FSR unter der Voraussetzung, dass ein neuer Wahlausschuss ordnungsgemäß gewählt wurde.
- (6) Abschluss der Wahl zum FSR bedeutet: Bekanntgabe des Endergebnisses und Einberufung des gewählten neuen FSR zur konstituierenden Sitzung und Leitung der FSR-Sitzung bis zur Wahl einer Sitzungsleitung.

**§ 20
Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlvorschläge im Sinne §7 (3) dieser Ordnung.
- (2) Wahlvorschläge zum FSR können während der FSVV (bei der Erstellung der Kandidaten- und Kandidatinnenliste) oder ab der Wahlbekanntmachung schriftlich beim Wahlausschuss oder dem FSR eingereicht werden.
- (3) Die Wahlen finden in der FSVV statt.

**§ 21
Wahlsystem**

- (1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wobei eine Listenwahl ausgeschlossen ist (nach § 7 (2), (4)).
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (3) Die Einreichung eines Wahlvorschlages ist bis zur Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste möglich.
- (4) Die Öffnung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste erfolgt durch Aushang an dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett der Fachschaft.
- (5) Die Rücknahme eines Wahlvorschlages ist bis zur Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste möglich.

**§ 22
Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe beginnt nach Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste.
- (2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.
- (3) Bei der Stimmabgabe ist die Wahlberechtigung zu überprüfen und die Teilnahme an der Wahl zu vermerken.

**§ 23
Auszählung der Stimmen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss und im Anschluss daran die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (2) Über Vorbereitung, Durchführung und Stimmenauszählung der Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen und diese bei der nächsten FSVV vorzulegen.

**§ 24
Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist öffentlich innerhalb der Fachschaft bis spätestens einen Tag nach Wahlende bekannt zu machen.

**§ 25
Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuss. Die Anträge müssen bis spätestens zwölf Tage nach Wahlende in schriftlicher Form bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes vorliegen.

**§ 26
Auflösung des FSR**

Bei einer Auflösung des FSR gemäß § 12 (1) dieser Ordnung muss der FSR den Wahlausschuss davon in Kenntnis setzen. Der Wahlausschuss ist für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen verantwortlich.

**§ 27
Urabstimmung**

- (1) Die FSVV kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft, entsprechend § 2, eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von 5% der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.

- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der FSVV bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der mit "Ja" oder „Nein" Abstimmenden, mindestens aber 30% aller Stimmberechtigten, dafür aussprechen.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 28

Änderung der Fachschaftsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3) einer FSVV. Dieser Paragraph darf nicht Gegenstand einer Änderung sein.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und innerhalb der Fachschaft öffentlich, durch Aushang am Anschlagbrett der Fachschaft bekannt zu machen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft 7/2 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 7/2 vom 8. Mai 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.12.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut